

Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung); Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Sachverhalt:

1. Vorbemerkung

Der Vorsitzende hat in der Gemeinderatssitzung am 15.11.2024 über die Pläne der Verwaltung zur Einrichtung eines Friedweinsbergs berichtet. Der Friedweinsberg soll die landschaftlichen Gegebenheiten der Gemeinde nutzen und die örtliche Identität stärken.

Die Idee fand in der genannten Sitzung breite Unterstützung und wurde vom Gemeinderat einhellig begrüßt.

Die derzeit gültige Friedhofssatzung der Gemeinde Nordheim ist vom 13. Dezember 2019.

2. Neukalkulation

Die Kommunen sind gemäß den Vorgaben verpflichtet, alle drei bis fünf Jahre eine umfassende Neuberechnung der Gebühren durchzuführen. Diese Kalkulation erfolgt auf Grundlage der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Im Rahmen der aktuellen Gebührenkalkulation wurde auch die neu zu schaffende Grabform "Friedweinsberg" berücksichtigt. Gemäß den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) dürfen neu eingeführte Grabformen nicht separat kalkuliert werden. Stattdessen sind sie als Teil der Gesamtkalkulation der Friedhofsgebühren aufzunehmen.

Die GPA, die Rechtsaufsichtsbehörde und das Regierungspräsidium empfehlen, dass bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren ein Kostendeckungsgrad von mindestens 60 % angestrebt werden soll.

Im Jahr 2023 betrug die tatsächliche Kostendeckung **77 %**, im Jahr 2022 lag sie bei **88 %** (vorbehaltlich). Der Rückgang des Kostendeckungsgrads ist hauptsächlich auf gestiegene Aufwendungen von etwa **51.000 EUR** zurückzuführen. Ein Anstieg der Benutzungsgebühren wird jedoch nicht erwartet. Die Gesamterträge bewegen sich seit Jahren konstant bei rund **217.000 EUR**.

Für die aktuelle Kalkulation der Bestattungsgebühren wurde die Firma Schmidt und Häuser GmbH, Nordheim, beauftragt. Der Sitzungsvorlage ist in der **Anlage 1** die Kalkulation beigelegt.

3. Gliederung der Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren teilen sich auf in

1. Verwaltungsgebühren
2. Benutzungsgebühren
3. Grabnutzungsgebühren
4. Gebühren für sonstige Leistungen

3.1 Verwaltungsgebühren

Bisher werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Amtshandlung /Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	16,00 EUR
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	16,00 EUR
1.3	Gebühr für Anschlag in Nordheim	16,00 EUR
	Gebühr für Anschlag in Nordhausen	8,00 EUR

Die Verwaltungsgebühren wurden seit 2002 nicht mehr erhöht, obwohl die allgemeinen Kosten durch Inflation, gestiegene Personalkosten und Investitionen in Digitalisierung erheblich zugenommen haben. Die Verwaltung sieht eine Anpassung als erforderlich an, um das Kostendeckungsprinzip einzuhalten und die Finanzierung moderner, effizienter Verwaltungsleistungen sicherzustellen.

Eine Neukalkulation ist nicht im Rahmen der Bestattungsgebühren erfolgt. Es würde die Möglichkeit einer prozentualen Fortschreibung der Verwaltungsgebühren bestehen. Relevante Indikatoren können der Verbraucherpreisindex oder die Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst sein.

1. Fortschreibung anhand des Verbrauchpreisindex
Zwischen 2002 und 2024 betrug die kumulierte Inflation etwa 40-50%.
 $Neue\ Gebühr = Alte\ Gebühr \times (1 + Steigerungsrate)$
16 EUR x 1,50 = 24 EUR
2. Fortschreibung anhand von Tarifsteigerungen
Die Gehälter im öffentlichen Dienst sind seit 2002 in Deutschland ca. **3–4 % p.a.** im Durchschnitt gestiegen. Das sind kumuliert etwa **60–70 %**.
16 EUR x 1,60 = 25,60 EUR
3. Moderate Fortschreibung
Eine pragmatische Lösung könnte eine schrittweise Anpassung an die realen Kosten sein. Eine pauschale Erhöhung könnte bei 30-50% liegen.
Bsp. 16 EUR x 1,40 = 22,40 EUR (abgerundet 22 EUR).

Ein Vorschlag der Verwaltung zur Erhöhung der Verwaltungsgebühren ist der **Anlage 2** zur Sitzungsvorlage zu entnehmen.

3.2 Benutzungsgebühren

Die Totenbestattung ist eine Aufgabe, die von der Gemeinde organisiert wird. Seit dem 01.01.1988 arbeitet die Gemeinde hierfür mit zwei externen Firmen zusammen:

- **Firma Krieg aus Nordheim** übernimmt die Durchführung der Bestattungen,
- **Firma Ebert aus Schwaigern** ist für die Herstellung der Gräber zuständig.

Beide Firmen erhalten für ihre Leistungen ein privatrechtliches Entgelt.

Die Benutzungsgebühren für das „Herstellen und schließen der Gräber“ setzen sich aus zwei Teilen zusammen:

- dem Betrag, der an die beauftragten Firmen weitergegeben wird (siehe Kalkulation auf Seite 20) und
- einem Anteil für die Verwaltungskosten, der bei der Gemeinde bleibt (siehe Kalkulation auf Seite 45).

Die Firma Ebert hat ihre Kosten für die Grabherstellung im Vergleich zur Kalkulation von 2019 um 8 % erhöht. Darüber hinaus sind die Verwaltungskosten pro Grabherstellung um etwa 102 EUR gestiegen, von 268,27 EUR im Jahr 2019 auf 370,30 EUR im Jahr 2024.

Der Anstieg der Verwaltungskosten ist auf höhere Verwaltungskostenbeiträge zurückzuführen. Diese spiegeln sowohl die allgemeine Teuerung bei Materialien und Dienstleistungen als auch die gestiegenen Personalkosten wider.

In der Vergangenheit wurden die Kosten, die der Gemeinde bei der Grabherstellung entstanden sind, vollständig an die Nutzer weitergegeben. Um auch künftig eine vollständige Kostendeckung sicherzustellen, wird daher eine Anpassung der Benutzungsgebühren vorgeschlagen. Näheres ist der **Anlage 2** zur Sitzungsvorlage zur entnehmen.

3.3 Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühren werden in sog. Reihen- und Wahlgräber unterschieden. Bei einem Wahlgrab, kann der Angehörige individuell zwischen verschiedenen Grabstellen auswählen. Reihengräber werden von der Verwaltung nach einer festgelegten Reihenfolge vergeben. Derzeit sind folgende Grabformen vorhanden:

Reihengräber	Wahlgräber
- Rasenreihengrab	- Wahlgrab doppeltief o. doppelbreit
- Erdreihengrab	- Urnenwahlgrab
- Schmetterlingsgrab	- Urnenwandnische
- Urnenreihengrab	- Baumgrabstätte
- Anonymes Urnengrab	- Rasenwahlgrab
- Gemeinschaftsgrab	

Als neue Bestattungsform soll künftig die Möglichkeit eines Friedweinbergs angeboten werden. Die Gebühren für diese Bestattungsform wurden bereits berechnet.

Die Rechtsprechung verlangt, dass eine Gebührenkalkulation erstellt wird, die die kostendeckende Gebührenobergrenze ausweist. Diese Obergrenze gibt an, welche Gebühr maximal erhoben werden darf, um alle Kosten zu decken. Der Gemeinderat hat dabei Spielraum, wie hoch die tatsächlich erhobenen Gebühren sein sollen. Der Grad der Kostendeckung kann also unterhalb der Obergrenze liegen, sollte jedoch mindestens 60 % betragen.

Die kostendeckende Gebührenobergrenze wird durch eine Berechnung ermittelt:

- Dazu werden die voraussichtlichen Gesamtkosten, die für die gebührenpflichtigen Leistungen entstehen, auf die sog. **Bemessungseinheiten** umgelegt.
- Bemessungseinheiten basieren auf den jährlich vergebenen **Nutzungsrechten** für die verschiedenen Grabarten.

Die Gesamtzahl der Bemessungseinheiten ergibt sich aus:

1. der gewichteten Grabfläche pro Grabart,
2. multipliziert mit den in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungszeiten der jeweiligen Grabarten,
3. und den voraussichtlich jährlich vergebenen Nutzungsrechten.

So wird eine faire und nachvollziehbare Grundlage für die Gebührenberechnung geschaffen. Eine Übersicht der ermittelten Gebührenobergrenzen bei den Grabnutzungsgebühren ist Kalkulation Seite 13 (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Eine Übersicht zur Gebührenobergrenze von 2019 im Vergleich zur aktuellen Kalkulation ist in **Anlage 2** der Sitzungsvorlage enthalten.

3.4 Gebühren für sonstige Leistungen

Bisher werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Amtshandlung /Gebührentatbestand	Gebühr
4.	Sonstige Leistungen	
4.1	Benutzung der Aussegnungshalle	380,00 EUR
4.2	Benutzung einer Leichenzelle in der Aussegnungshalle je angegangener Tag	55,00 EUR
4.3	Benutzung des Leichenraumes in Nordhausen	30,00 EUR

Die Benutzungsgebühr für den Leichenraum in Nordhausen wurde in der aktuellen Kalkulation nicht berücksichtigt. Eine Berechnung dieser Gebühr erfolgt erst nach Fertigstellung des Leichenraums nach dem Umbau.

3.5 Erhöhung der Bestattungsgebühren

Der Vorschlag der Verwaltung ist aus der **Anlage 2** ersichtlich.

Bei der Erhöhung der **Verwaltungsgebühren** wurde eine moderate Fortschreibung vorgenommen (siehe Ziffer 3 der Vorlage). Für die **Benutzungsgebühren** schlägt die Verwaltung eine vollständige Kostendeckung bis zur Gebührenobergrenze vor.

Die Anpassung der **Grabnutzungsgebühren** wurde bewusst unterhalb der Gebührenobergrenze angesetzt. Dabei orientiert sich die Erhöhung an der kumulierten Lohnsteigerung im öffentlichen Dienst von 2019 bis 2024, die 16 % beträgt (entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 2,5 %).

Die Gebühr für die **Benutzung einer Leichenzelle** wurde auf eine vollständige Kostendeckung angepasst. In den letzten Jahren kam es zu einer längeren Verweildauer der Verstorbenen in den Kühlzellen, was zu höheren Betriebskosten geführt hat. Bei den Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle schlägt die Verwaltung eine moderate Erhöhung von 20 EUR vor.

Eine Übersicht der aktuell festgelegten Gebühren in den Nachbarkommunen finden Sie in **Anlage 3**. Der detaillierte Beschlussantrag zur Kalkulation der Bestattungsgebühren ist auf Seite 51 der beigefügten Kalkulation (Anlage 1) zu finden und lautet wie untenstehend genannt.

4. Was kostet eine Bestattung?

In den letzten Jahren ist eine verstärkte Nachfrage nach Urnengräbern zu verzeichnen. Besonders beliebt sind Rasenurnengräber, Urnenwandnischen und Baumgrabstätten. Auch das Rasenwahlgrab wird weiterhin häufig gewählt. Nachfolgend wird eine beispielhafte Veränderung der Bestattungskosten aufgezeigt.

Beispiel: Rasenwahlgrab	Bisher	Neu
Grabherstellung	902,00 EUR	1.050,00 EUR
Leitung und Aufsicht	127,00 EUR	177,00 EUR
Rasenwahlgrab	5.900,00 EUR	6.840,00 EUR
Benutzung Aussegnungshalle	380,00 EUR	400,00 EUR
	7.309,00 EUR	8.467,00 EUR

Beispiel: Urnenwahlgrab	Bisher	Neu
Grabherstellung	369,00 EUR	480,00 EUR
Leitung und Aufsicht	127,00 EUR	177,00 EUR
Urnwahlgrab	2.300,00 EUR	2.670,00 EUR
Benutzung Aussegnungshalle	380,00 EUR	400,00 EUR
	3.176,00 EUR	3.727,00 EUR

Beispiel: Urnenwandnische	Bisher	Neu
Grabherstellung	268,00 EUR	370,00 EUR
Leitung und Aufsicht	127,00 EUR	177,00 EUR
Urnenwandnische	1.200,00 EUR	1.390,00 EUR
Benutzung Aussegnungshalle	380,00 EUR	400,00 EUR
	1.975,00 EUR	2.337,00 EUR

Beispiel: Gemeinschaftsgrab	Bisher	Neu
Grabherstellung	268,00 EUR	370,00 EUR
Leitung und Aufsicht	127,00 EUR	177,00 EUR
Gemeinschaftsgrab	400,00 EUR	460,00 EUR
Benutzung Aussegnungshalle	380,00 EUR	400,00 EUR
	1.175,00 EUR	1.407,00 EUR

5. Friedweinberg

Im Friedhof Nordheim sollen künftig Urnenbestattungen an Weinreben angeboten werden, um die Verbindung zum Weinort zu betonen. Die Nutzungsrechte für diese Grabstätten werden auf 20 Jahre verliehen. Es besteht die Möglichkeit, Familienweinstöcke zu erwerben (Nutzungsrechte 30 Jahre) und das Nutzungsrecht nach Ablauf der Frist zu verlängern (siehe Anlage 4, neuer § 14 d (5)).

Jede Weinrebe wird an einen Weinbergpfahl aus Metall mit einem dekorativen Abschluss wie einem Weinblatt oder eine Traube gesetzt. Auf diesen Symbolen ist die Grabnummer angebracht. Zusätzlich werden an den Pfählen einheitliche Namensschilder der Verstorbenen aus Edelstahl befestigt. An einer Rebe können bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Die Urnen müssen verrottungsfähig sein.

7. Neufassung der Friedhofssatzung

Anlage 4 enthält die derzeit gültige Friedhofssatzung mit den vorgeschlagenen Änderungen, die in roter Schrift markiert sind. **Anlage 5** stellt die zu beschließende neue Satzung dar.

Die Neufassung der Friedhofssatzung ist erforderlich, um unter anderem die neue Grabform des Friedweinbergs in die Auflistung der verfügbaren Grabstätten aufzunehmen (§ 10 Absatz 2 sowie § 14d). Darüber hinaus wurden die Gestaltungsvorschriften für den Friedweinberg ergänzt (§ 19a).

Das an die Friedhofssatzung angehängte Gebührenverzeichnis wurde an die vorgeschlagenen neuen Gebührensätze angepasst. Zudem wurde ein Zuschlag in Höhe von 30 % für Trauerfeiern eingeführt, die länger als 40 Minuten dauern sollen. Für die Nutzung des Angehörigenraums in der Aussegnungshalle wurde eine separate Gebühr festgelegt.

Bei der Nutzung der Leichenzelle zeigte sich, dass die durchschnittliche Einlagerungsdauer im Vergleich zur Berechnung von 2019 deutlich gestiegen ist. Damals wurde von durchschnittlich 64 Nutzungstagen pro Jahr ausgegangen, basierend auf den Werten der vorangegangenen drei Jahre. Inzwischen liegt der Durchschnitt der letzten drei Jahre bei 231 Nutzungstagen. Daher wird eine gestaffelte Gebühr vorgeschlagen: Die erhöhte Gebühr für den ersten Nutzungstag deckt die Kosten für Reinigung und Desinfektion der Leichenzelle ab, während die nachfolgenden Gebühren die Betriebskosten der Gemeinde berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Kalkulation der Bestattungsgebühren vom November 2024 zu.
2. Die Gemeinde Nordheim wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Bestattungswesen“ erheben.

3. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation aufgenommenen, Gebührentatbeständen (Grabarten, Bestattungsleistungen) zu.
4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen sowie den Kostenzuordnungen zu den einzelnen Bereichen der Bestattung und der Grabnutzung zu.
6. Die Gemeinde Nordheim unterhält auf ihrem Gebiet zwei Friedhöfe. Im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG wird beschlossen, für diese Friedhöfe einheitliche Gebühren zu erheben.
7. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2025 - 2027 (dreijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Der Gemeinderat hat auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation über die Höhe der im Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung festzusetzenden Gebührensätze einzeln zu entscheiden. Die neuen Sätze sind in das vorgelegte Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung aufzunehmen.
9. Der Gemeinderat stimmt den Änderungen des Gebührenverzeichnisses zur Friedhofssatzung zu.
10. Die Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung) mit Gebührenverzeichnis in der als Anlage 5 beigefügten Fassung wird beschlossen.

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation von der Fa. Schmidt und Häuser
2. Vorschlag zur Erhöhung der Friedhofs- und Bestattungsgebühren
3. Gebührenvergleich mit anderen Gemeinden
4. Änderungen/Ergänzungen der Friedhofssatzung
5. Neue Friedhofssatzung

Sachbearbeitung	Saskia Lück	24.11.2024
-----------------	-------------	------------